

einem Kreuzzug Ludwigs und seiner Großen sowie der Italiener, welche schon die Bullen vom Dezember und März mit einbegriffen hatten.¹ Noch Anfang Oktober ist Eugen also von einer Teilnahme der Deutschen nichts bekannt gewesen, geschweige denn daß er selbst sie ins Auge gefaßt hätte. Die Kurzadresse der Überlieferung M geht also nicht auf die päpstliche Kanzlei zurück, sondern muß im Lauf der Überlieferung entstanden sein; das gleiche gilt somit von den übrigen Adressendifferenzen, und ursprünglich kann nur die ausführlichste Adressenüberlieferung sein²; es ist die durch zwei Handschriften, S und L, vertretene Form, welche König Ludwig, die Großen und alle Gläubigen in Frankreich nennt; es ist zugleich die Form, welche mit der Dezemberbulle übereinstimmt. Also ist auch bezüglich der Adresse die Märzbulle lediglich eine Neuausfertigung der Dezemberbulle gewesen.

Die Märzbulle ohne Parallelausfertigungen und ohne verlorene Nebenurkunden war das einzige urkundliche Resultat der französisch-päpstlichen Verhandlungen in den ersten Monaten des Jahres 1146; sie stellte die päpstliche Vollmacht für Bernhard von Clairvaux zur Kreuzzugspropaganda dar. Einmal erlassen, ist sie fortan nur noch durch ihn und im Verfolg seiner Agitation, nicht mehr direkt von Rom aus weiterverbreitet worden. Diese These hat COSACK mit Erfolg erhärtet³: eine Reihe von Quellenstellen er-

gesagt, gerade der Passus über die Kleidung und Ausrüstung, der das Problem der beiden Fassungen vom Dezember und März weiter klären könnte, nicht mit aufgenommen.

¹) *Divini dispensatione consilii factum est, quod karissimus filius noster L. illustris Francorum rex cum principibus aliis quoque potentibus viris et strenuissimis bellatoribus regni sui ad liberationem orientalis ecclesie et crucis Christi inimicos debellandos potenter accingitur, regnum terreum pro Christi amore proponit atque propriam personam ultimis periculis et etiam morti exponit. Et quoniam Italia viris potentibus et strenuis bellatoribus per gratiam Dei abundat, nos ipsos tam sancti laboris et victorie participes fieri cupimus et litteras apostolicas super hoc eis dirigimus, in quibus quedam continentur, que pro quiete et utilitate ipsorum, qui tam sanctum iter inceperint, a sede apostolica statuta sunt.*

²) Alle auf Grund des Textes O in der früheren Literatur angestellten Erwägungen, weshalb der Papst König Ludwig in der Märzbulle nicht genannt habe, und vollends alle Folgerungen aus solchen Erwägungen für die Frage der Datierung der beiden Bullen, sind nach der kritischen Klärung der Überlieferungsfrage gegenstandslos geworden. Auch COSACK 281 ist in diesem Punkt noch zu berichtigen.

³) A. a. O. 279.

Nur COSACKS Behauptung, daß in keinem Lande die offizielle Kreuz-